

DIAGNOSTIKUM 2 - VOM VERSTEHEN ZUM HANDELN
Lehrgang
(15 ECTS)

Studienkennzahl:710789

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut für Inklusive Pädagogik
Kaplanhofstraße 40
4020 Linz

Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur.....	4
Zulassungsvoraussetzungen.....	4
Kurzbeschreibung.....	5
Ziel.....	5
Inhalte	5
Kompetenzen	5
Abschlussdokument.....	5
Qualifikationsprofil.....	5
Modulraster	6
Modulübersicht.....	8
Modulbeschreibungen.....	10
Basisliteratur	16
Prüfungsordnung	17

Angaben zum Curriculum

Studienkennzahl: 710789

Inkrafttreten: 01. 10. 2017

Allfällige Übergangsbestimmungen:

Geplanter Beginn: WS 2017/18

LG öffentlichen Rechts

Curriculum Version:

Neueinreichung

Beschlussfassung und Kenntnisnahmen:

Datum der Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium der PH OÖ: 27.04.2017

Datum der Genehmigung durch das Rektorat der PH OÖ: 12. 05.2017

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat der PH OÖ: -----

Datum der Genehmigung durch das BMB (ab 30 ECTS): -

Bedarf: Diagnosekompetenz ist unverzichtbar um geeignete, den Schülerinnen und Schülern gerechte, Lernangebote machen zu können. Diagnostik bezieht sich nicht nur auf das Feststellen des aktuellen Lernniveaus sondern orientiert sich auch auf die zu erreichenden Kompetenzen im inklusiven Lernprozess. Dieser Lehrgang ist als Vertiefung des Lehrganges "Diagnostikum 1 Verstehen lernen" konzipiert.

Reihungskriterien: Die Reihung erfolgt nach dem Einlangen der Anmeldungen

Kontaktpersonen:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Wilfried Prammer, M.A.
Dienststelle:	PH OÖ
Institut:	Institut für Inklusive Pädagogik
Telefon:	+43 664 4505711
E-Mail:	wilfried.prammer@ph-ooe.at
Ansprechperson für das BMB	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup - Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

Curriculum

Lehrgangstitel: DIAGNOSTIKUM 2 - VOM VERSTEHEN ZUM HANDELN

Planende Einheit: Institut für Inklusive Pädagogik

Veranstaltende/s Institut/e: Institut für Inklusive Pädagogik

Kooperationen mit externen Institutionen: PH Steiermark

Umfang und Dauer:

Zahl der Module: 3 / davon studienübergreifend: 0 (M- __, M - __, ...)

Zeitliche Struktur:

Semester: 3

Präsenzstundenanteil: 12,00 SWSt.

Zielgruppe/n:

Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossener Erstausbildung

Schulischer Bereich: Elementar -und Grundstufe | Sek 1

Studierende: ordentliche Hörer/innen

Zulassungsvoraussetzungen:

keine

Eignungsfeststellungsverfahren:

keine

Kurzbeschreibung:

Der Lehrgang zielt auf die Vertiefung und Konkretisierung von spezifischen Kompetenzen für Pädagoginnen und Pädagogen ab mit dem Ziel, sie für inklusives Handeln in einer vielfältigen Bildungslandschaft zu professionalisieren. Er stellt eine Erweiterung des Angebotes zur Erweiterung der Diagnosekompetenz von Lehrerinnen und Lehrern in deren vielfältigen Arbeitsfeldern.

Im Fokus stehen

- die einzelne Schülerin mit ihren individuellen Lernbedürfnissen bzw. der einzelne Schüler mit seinen individuellen Lernbedürfnissen,
- die Klasse als Lerngemeinschaft und Peer-Gruppe,
- die Schule als Lern- und Sozialraum,
- und die Kooperation mit Erziehungsberechtigten und anderen zu involvierenden Berufsgruppen.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus das individuelle standortbezogene Profil des jeweiligen Schulstandortes und dessen Entwicklungsziele vor dem Hintergrund der Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung, die die Weiterentwicklung des Lernens und Lehrens in Richtung Individualisierung, Kompetenzorientierung und in Richtung inklusiver Settings in das Zentrum der Unterrichts- und Schulentwicklung sowie Personalentwicklung stellt.

Vor diesem Hintergrund erfordert professionelles pädagogisches Handeln spezifische Beobachtungs-, Analyse-, Beschreibungs- und Interaktionskompetenzen, ausgehend von der Lernprozessanalyse bis hin zur individuellen Förderplanung und zur Beratung von Erziehungsberechtigten, einzelnen Lehrpersonen und Teams. Der Lehrgang vertieft hierfür spezifischen Kompetenzen des Wissens, Handelns und der Haltung auf der Basis einer zeitbezogenen pädagogischen Diagnostik unter umfassender Berücksichtigung der berufspraktischen Arbeit in inklusiven Handlungsfeldern von Pädagoginnen und Pädagogen, weil er auf den Lehrgang "Diagnostikum 1 Verstehen lernen" aufbaut und dessen Inhalte erweitert. Es besteht aber keine Notwendigkeit den Lehrgang "Diagnostikum 1 Verstehen lernen" absolviert zu haben um diesen Lehrgang zu inskribieren.

Ziel(e):

- Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Grundlagen des diagnostischen Arbeitens im Rahmen der schulischen Arbeit
- Kennenlernen und Erproben diagnostischer Methoden und Materialien
- Deuten und Interpretieren diagnostischer Ergebnisse
- Ableitung von Zielen und pädagogischen Maßnahmen
- Beratung und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der Diagnostik (Fallarbeit)

Inhalte:

- Wissenschaftliche Verankerung ,pädagogischen Arbeitens (Entwicklung von Denken, Lernen, Handeln und Sozioemotionalität und schulischem Lernen)
- Methoden diagnostischen Arbeitens (Schülergespräche, Elterngespräche, Beobachtung, Beschreibung,..)
- Materialien kennen lernen (Screenings, Entwicklungsbeschreibungen,.....)
- Diagnostik in spezifischen Lernbereichen
- Deuten und Interpretieren diagnostischer Ergebnisse anhand von Fallbeispielen aus der Praxis

Kompetenzen:

- Pädagogische Diagnostik in der Abgrenzung zur Selektionsdiagnostik verstehen
- Wissenschaftliche Paradigmen und ihren Umgang mit Diagnostik kennenlernen (z.B. systemische Diagnostik im Gegensatz zur individuumszentrierten Diagnostik)
- Kennenlernen und Erproben diagnostischer Methoden und Materialien
- Deuten und Interpretieren diagnostischer Ergebnisse
- Umsetzung und Evaluation von Fördermaßnahmen aufgrund der ,Diagnostik'
- interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der Diagnostik

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:

siehe angefügte Prüfungsordnung

Erwerb bare formale Qualifikationen/Befähigungen:**Abschlussdokument:**

Zeugnis

Akademische Bezeichnung / Akademischer Grad:**Evaluation:**

Die Evaluation erfolgt gemäß den Lehrgangsbestimmungen der PH OÖ.

Qualifikationsprofil**Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze**

Modulraster

MODUL 1	
5,00 ECTS	4,00 SWSt
2,00	3,00
0,00	

MODUL 2	
5,00 ECTS	4,00 SWSt
3,00	2,00
0,00	

MODUL 3	
5,00 ECTS	4,00 SWSt
2,00	3,00
0,00	

Summe ECTS.:	15,00
Summe SW St.:	12,00

Legende:

ECTS European Credit	(H)LGÜ (hochschul)lehrgangsübergreifend
SWSt. Semesterwochenstunde	WP Wahlpflichtmodul
	WM Wahlmodul
	BWG Bildungswissenschaften
	FW+FD Fachwissenschaften und Fachdidaktik
	PPS Pädagogisch Praktische Studien

1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Semesterübersicht

Semester	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)				Semesterwochen- stunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)
	BWG	FW + FD	PPS		Präsenzstudienanteile
1. Semester	7,00	8,00	0,00		12,00
2. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
3. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
Abschlussarbeit				0,00	0,00
Summen	7,00	8,00	0,00	15,00	12,00

Modulübersicht

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)		
Entwicklung individualisiert begleiten und dokumentieren	BWG	FW + FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	European credits (ECTS)	
	1,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	2,00	
	Lernpläne und Förderpläne als Orientierungshilfe und Kommunikationsmittel							
	Asessment	1,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	2,00
	Kooperation im System	0,00	1,00	0,00	SE	1	2,00	1,00
Summen 1	2,00	3,00	0,00			4,00	5,00	

Modul 2	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)		
Bildung inklusiv gestalten anhand von zwei Schlüsselthemen: Mehrsprachigkeit und Migration und besonders exklusionsgefährdeten Schüler/innen (erhöhter Förderbedarf und sozial-emotionaler Entwicklungsbedarf)	BWG	FW + FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	European credits (ECTS)	
	1,00	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,00	
	sprachbewusster Unterricht							
	<input checked="" type="checkbox"/> schwere mehrfache Behinderung und Teilhabe an qualitativvoller Bildung	1,00	1,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
	<input checked="" type="checkbox"/> sozial-emotionaler Entwicklungsbedarf und Teilhabe an qualitativvoller Bildung	1,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	2,00
Summen 2	3,00	2,00	0,00			4,00	5,00	

Modul 3	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)	
Pädagogische Beratung und Intervention 2	BW/G	FW + FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile		
	inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	1,00	1,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
	Erstellen von Berichten und Gutachten	0,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	1,00
	Fachberatung	1,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	2,00
	Summen 3	2,00	3,00	0,00			4,00	5,00

Gesamtsummen:	7,00	8,00	0,00			12,00	15,00
----------------------	------	------	------	--	--	-------	-------

Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung – Modul 1					
Kurzzeichen: M1		Modulthema: Entwicklung individualisiert begleiten und dokumentieren			
Lehrgang: DIAGNOSTIKUM 2 - VOM VERSTEHEN ZUM HANDELN		Modulverantwortliche/r: N.N.			
Semester: 1				ECTS: 5	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: einmal pro Lehrgang		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine					
Bildungsziel: Die Studierenden - können ausgehend von diagnostischen Daten individuelle Fördermöglichkeiten, individualisierte Lernmöglichkeiten und unterrichtliche Adaptionen ableiten - kennen unterschiedliche Konzepte und Formen der Förderplan – und Lernplangestaltung in deren Adressierung an unterschiedliche Kommunikationspartner/innen (SuS, Eltern, SystempartnerInnen...) - wissen über gesetzliche Grundlagen und über Formen von formativen und summativen Leistungsrückmeldungen Bescheid					
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Lernpläne und Förderpläne als Orientierungshilfe und Kommunikationsmittel • Beurteilung • effiziente Zusammenarbeit mit unterschiedlichen (Fach)lehrpersonen, externen Fachpersonen, Eltern und SystempartnerInnen 					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • analysieren und bewerten Assessment – Maßnahmen in Bezug auf ihre Tauglichkeit, Schüler/innen eine größtmögliche Teilhabe an qualitätsvollen Bildungsangeboten in der Gemeinschaft aller Lernenden zu ermöglichen • beschreiben und bewerten Zusammenarbeit innerhalb der Schule und mit externen Fachpersonen 					

unter dem Aspekt der Qualität von Teilhabe aller Schüler/innen
Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen: seminaristisches Arbeiten
Beurteilung: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht
Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen
Sprache(n): deutsch

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)		
Entwicklung individualisiert begleiten und dokumentieren	BWG	FW + FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	European credits (ECTS)	
	1,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	2,00	
	Lernpläne und Förderpläne als Orientierungshilfe und Kommunikationsmittel							
	Asessment	1,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	2,00
	Kooperation im System	0,00	1,00	0,00	SE	1	2,00	1,00
Summen 1	2,00	3,00	0,00			4,00	5,00	

Modulbeschreibung – Modul 2					
Kurzzeichen: M2		Modulthema: Bildung inklusiv gestalten anhand von zwei Schlüsselthemen: Mehrsprachigkeit und Migration und besonders exklusionsgefährdeten Schüler/innen (erhöhter Förderbedarf und sozial-emotionaler Entwicklungsbedarf)			
Lehrgang: DIAGNOSTIKUM 2 - VOM VERSTEHEN ZUM HANDELN		Modulverantwortliche/r: N.N.			
Semester: 2				ECTS: 5	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: einmal pro Lehrgang		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine					
Bildungsziel: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • setzen Migrations- und Mehrsprachigkeitspädagogik und Sonderpädagogik am Beispiel des sprachbewussten Unterrichts zueinander in Beziehung • diskutieren aktuelle Forschungsbefunde und internationale „good-practice“ Beispiele • analysieren unterschiedliche Lernkonzepte für Schüler/innen mit erhöhtem Förderbedarf und für Schüler/innen mit sozial—emotionalen Entwicklungsbedarfes in deren Auswirkungen auf einen inklusiven Unterricht • diskutieren aktuelle Forschungsbefunde und inte 					
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • sprachbewusster Unterricht • schwere mehrfache Behinderung und Teilhabe an qualitätsvoller Bildung • sozial-emotionaler Entwicklungsbedarf und Teilhabe an qualitätsvoller Bildung • Forschungsbefunde und internationale Vergleiche 					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • bewerten Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf ihre inkludierenden oder exkludierenden Effekte 					
Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben					
Lehr- und Lernformen: seminaristisches Arbeiten,					

Beurteilung: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht

Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n): deutsch

Modul 2	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)
	BWG	FW + FD	PPS					
Bildung inklusiv gestalten anhand von zwei Schlüsselthemen: Mehrsprachigkeit und Migration und besonders exklusionsgefährdeten Schüler/innen (erhöhter Förderbedarf und sozial-emotionaler Entwicklungsbedarf)				VO/SE/UE/EX			Präsenzstudienanteile	
sprachbewusster Unterricht	1,00	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,00	
<input checked="" type="checkbox"/> schwere mehrfache Behinderung und Teilhabe an qualitativvoller Bildung	1,00	1,00	0,00	SE	1	2,00	2,00	
<input checked="" type="checkbox"/> sozial-emotionaler Entwicklungsbedarf und Teilhabe an qualitativvoller Bildung	1,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	2,00	
Summen 2	3,00	2,00	0,00			4,00	5,00	

Modulbeschreibung – Modul 3					
Kurzzeichen: M3			Modulthema: Pädagogische Beratung und Intervention 2		
Lehrgang: DIAGNOSTIKUM 2 - VOM VERSTEHEN ZUM HANDELN			Modulverantwortliche/r: N.N.		
Semester: 3				ECTS: 5	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: einmal pro Lehrgang			Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine					
Bildungsziel:					
<ul style="list-style-type: none"> •kennen die gesetzlichen Grundlagen (Ressourcendistribuerung) und die veränderten Rollen und Funktionen von Mitarbeiter/innen an PBZ/ZIS •kennen und erproben Möglichkeiten ICF-basierter Gutachten •beschreiben Methoden und Konzepte für die Fachberatung von Schulen und für die Evaluierung der erfolgten Maßnahmen •verstehen die Bedingtheit inklusiver pädagogischer Diagnostik und Schul- und Unterrichtsentwicklung •diskutieren aktuelle Forschungsbefunde und internationale „good-practice“ Beispiele 					
Bildungsinhalte:					
<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Grundlagen • Funktionen und Rollen von Mitarbeiter/innen an PBZ/ZIS • ICF – Gutachten und abgeleitete Verfahren /SAV, SSg, ...) • Fachberatung • Pädagogische Diagnostik und Unterrichts- und Schulentwicklung • Forschungsbefunde und internationale Vergleiche 					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • setzen literaturbasiert ICF – basierte und defizitorientierte Diagnostik und die Auswirkungen • auf inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung zueinander in Beziehung • bewerten PBZ/SPZ in Bezug auf ihre Unterstützung für inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung 					

Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen: seminaristisches Arbeiten
Beurteilung: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht
Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen
Sprache(n): deutsch

Modul 3	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)	
Pädagogische Beratung und Intervention 2	BWG	FW + FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile		
	inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung	1,00	1,00	0,00	SE	1	2,00	2,00
	Erstellen von Berichten und Gutachten	0,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	1,00
	Fachberatung	1,00	1,00	0,00	SE	1	1,00	2,00
	Summen 3	2,00	3,00	0,00			4,00	5,00

Basisliteratur

wird in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen angegeben

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge / Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich am Hochschulgesetz 2005 (HG 2005), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF., sowie an der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013), BGBl. II Nr. 335/2013.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

(5) Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

(1) Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsführung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsführung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten

werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder

* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 ECTS

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro zwei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 30 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Vor Abgabe der Abschlussarbeit ist von einer Betreuerin/einem Betreuer ein Code zum Hochladen der Abschlussarbeit als elektronisches Dokument auf die Moodle-Plattform anzufordern. Das hochgeladene Dokument wird einer Plagiatsprüfung unterzogen. Außerdem ist eine schriftliche, fest gebundene Fassung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen

durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung

- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Nichtigklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).

Ergänzungen: